

# UNSEREAGBS

Soweit in dieser Fassung die §§ 651 a bis y BGB angesprochen werden, bezieht sich dies auf die ab 01.07.2018 geltende neue Gesetzfassung.

Vorab: ein Widerrufsrecht nach §§ 312 ff. BGB besteht für Reiseverträge nur dann, wenn diese Verträge außerhalb von Geschäftsräumen (zum Beispiel beim Kunden zu Hause) geschlossen worden sind, auch in diesem Fall nur, wenn die entsprechenden mündlichen Verhandlungen nicht auf vorhergehender (Ein-) Bestellung durch den Kunden als Verbraucher/in geführt wurden. Ansonsten gelten die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsregelungen, die in Ziffern 6, 8 und 11 dieser Bedingungen behandelt sind.

Die Angaben zum außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren finden Sie in Ziffer 14.2

Die erhobenen Daten des Teilnehmers werden ausschließlich zur Vertragsanbahnung, Programmdurchführung, Vertragsabwicklung und Teilnehmerbetreuung einschließlich Werbung für eigene Angebote verwendet. Will der Teilnehmer keine Werbung erhalten, kann er der Datenverwendung insoweit widersprechen, kurze Mitteilung an die am Ende der Programmbedingungen angegebenen Kontaktdaten genügt. Die Daten werden für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, mindestens jedoch bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gespeichert. Nach der seit 25. Mai 2018 in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung DSGVO bestehen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Art. 15 bis Art. 20 sowie das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77, den Namen des Verantwortlichen gemäß DSGVO und unseres Datenschutzbeauftragten sowie weitere Informationen nach der Datenschutzgrundverordnung finden Sie auf [www.praktikawelten.de/datenschutz](http://www.praktikawelten.de/datenschutz)

## 1. Buchung der Reise / Vertragsschluss

1.1 Mit der Reiseanmeldung (Buchung) bietet der Kunde der Praktikawelten GmbH, nachstehend PW abgekürzt, verbindlich den Abschluss eines Reisevertrages an. Die Anmeldung kann formfrei oder unter Verwendung des Anmeldeformulars vorgenommen werden. Der Reisevertrag kommt erst zustande, wenn PW dem Kunden eine entsprechende Buchungsbestätigung in Textform übermittelt. An seine Reiseanmeldung ist der Kunde bis zur Annahme durch PW, jedoch längstens 14 Tage ab Zugang der Anmeldung, bzw. nachgereichter erforderlicher Unterlagen gebunden.

1.2 Vermittelnde Reisebüros sind nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben, die vom Inhalt der Ausschreibung von PW einschließlich der Reisebedingungen abweichen oder abändernde oder ergänzende Vereinbarungen hierzu zu treffen.

1.3 Den Sicherungsschein übermittelt PW mit der Buchungsbestätigung. Sollte er fehlen, bittet PW um sofortige Information.

## 2. Vermittlung von fremden Leistungen

Vermittelt PW ausdrücklich im fremden Namen Programme anderer Reiseveranstalter oder einzelne Leistungen, so schuldet PW nur ordnungsgemäße Vermittlung, nicht die Leistung selbst, eine zusätzliche Verantwortlichkeit kann sich jedoch aus § 651 w BGB) oder § 651 v Abs. 3 BGB ergeben. Das Zustandekommen des Vertrages und dessen Inhalt richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und gegebenenfalls nach den Bedingungen des jeweiligen Vertragspartners. Wird PW als Vermittler tätig, ist ihre Haftung für fehlerhafte Vermittlung auf den dreifachen Preis der vermittelten Leistung beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder ein Fall des § 651 v Abs. 3 und 651 v Abs. 4 BGB vorliegt

## 3. Ausführendes Luftfahrtunternehmen

Die die EG-Verordnung Nr. 2111 vom 14.12.05 verpflichtet Reiseveranstalter, Reisevermittler und Vermittler von Beförderungsverträgen, Reisende vor der entsprechenden Flugbeförderung über die Identität jeder ausführenden Fluggesellschaft zu unterrichten, sobald diese feststeht. Soweit dies bei Buchung noch nicht der Fall ist, muss zunächst die wahrscheinlich ausführende Fluggesellschaft angegeben werden. Bei Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft nach erfolgter Buchung ist der Kunde unverzüglich zu unterrichten.

## 4. Zahlung des Reisepreises / Anzahlung

4.1 Alle Zahlungen auf den Reisepreis sind nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne des § 651 r BGB zu leisten, vgl. Ziffer 1.3.

4.2 Mit Zugang des Sicherungsscheines beim Kunden ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Der restliche Reisepreis ist spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn fällig.

4.3 Stornoentschädigungen, Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren sowie Versicherungsprämien sind jeweils sofort fällig.

## 5. Flugbeförderung / Rückflugbestätigung

Die Gestaltung und Einhaltung des Flugplanes liegen im Wesentlichen im Verantwortungsbereich der Fluggesellschaften und der staatlichen Koordinierungsbehörden. Kurzfristige Änderungen von Flugzeiten, Streckenführung, ausführenden Fluggesellschaften (vgl. hierzu oben Ziffer 3) und Fluggerät sind teilweise nicht vermeidbar. Zu deshalb empfehlenswerten oder erforderlichen Rückflugbestätigungen beachten Sie bitte die diesbezüglichen ausdrücklichen Hinweise in den Reiseunterlagen. Ansprüche des Teilnehmers auf Grund der Änderungen bleiben unberührt.

## 6. Rücktritt durch den Kunden/Ersatzteilnehmer

6.1 Treten am Bestimmungsort der Reise oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auf, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, dann kann der Kunde kostenlos vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. Unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände liegen vor, wenn sie nicht der Kontrolle der Vertragspartei unterliegen, die sich darauf beruft und ihre Folgen sich durch alle zumutbaren Vorkehrungen nicht hätten vermeiden lassen (§ 651 h Abs. 3 BGB).

6.2 Abgesehen von dem in Ziffer 6.1 geregelten Fall kann der Kunde vor Reisebeginn jederzeit von der Reise zurücktreten, PW hat dann jedoch den gesetzlichen Anspruch auf angemessene Entschädigung (§ 651 h BGB), für den die folgenden Entschädigungspauschalen vereinbart werden:

bis einschl. 90. Tag vor Reiseantritt 10 %  
danach bis einschl. 60. Tag vor Reiseantritt 30 %  
danach bis einschl. 30. Tag vor Reiseantritt 60 %  
danach bis einschl. 4. Tag vor Reiseantritt 80 %  
danach bis Reiseantritt oder bei Nichtantritt 90 %

Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei PW.

Steht programmbedingt noch kein konkreter Reisebeginn fest, so gilt der 15. des vertraglich vorgesehenen Ausreisemonats als Reisebeginn. PW ist auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen und im Fall der Behauptung eines geringeren oder gar nicht entstandenen Schadens bei eventuellen gerichtlichen Verfahren zu beweisen.

6.3 Die Planung und Buchung der Reisen werden in Kenntnis der anhaltenden weltweiten Covid-Pandemie vorgenommen. PW kann ausdrücklich nicht zusichern, dass die gebuchte Destination zum Zeitpunkt des gebuchten Reisezeitraums nicht möglicherweise seitens des RKI oder einer anderen entsprechend qualifizierten Institution als Corona-Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder Virusvariantengebiet ausgewiesen werden könnte. Insofern ist, im Rahmen der Reise allgemein von einer potentiell erhöhten Ansteckungsgefahr mit dem Covid-19 Virus auszugehen. Eine kostenfreie Stornierung der Reise wegen einer solchen allgemeinen erhöhten Ansteckungsgefahr mit dem Covid-19-Virus in der Destination sowie im Fall diesbezüglicher Reisewarnungen, ist deshalb ausdrücklich ausgeschlossen. Das gilt auch dann, wenn die Reisedestination als Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiete qualifiziert werden sollte.

6.4 Umbuchungen nimmt PW im Regelfall nur als Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Nr. 6.2 und nachfolgende Neuanmeldung (bei Verfügbarkeit der Leistung) entgegen. Bis 91 Tage vor Reiseantritt sind Umbuchungen gegen eine Gebühr im Einzelfall möglich. Praktikawelten behält sich insoweit jedoch die Akzeptanz vor.

6.5 Innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch im Regelfall nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn kann der Kunde unter Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (z. B. Brief, E-Mail, Fax) verlangen, dass ein von ihm benannter Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. PW kann dem Eintritt widersprechen, wenn der Dritte den vertraglichen Reiseanforderungen nicht genügt. Bei erfolgtem Eintritt haften Kunde und Dritter gemeinsam als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt entstehenden Mehrkosten. Dem Kunden ist ein Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind. Mehrkosten dürfen nur in angemessenem Umfang gefordert werden und müssen dem Veranstalter tatsächlich entstanden sein.

## 7. Besonderer Charakter der Reise / Nicht in Anspruch genommene Leistungen

7.1 Die von PW angebotenen Reisen verstehen sich nicht als touristisch geprägte Freizeitgestaltung, sondern als Kennenlernen des Alltags der Gastgeber. Sie stellen erhöhte Anforderungen an den Teamgeist der Teilnehmer, ihre Belastbarkeit und die Fähigkeit, sich auf die Gegebenheiten des Gastlandes einzustellen. Eventuelle Ansprüche des Kunden bei objektiv unzumutbaren Umständen bleiben unberührt.

7.2 Nimmt der Kunde nach Reisebeginn Leistungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, wird PW sich bei den Leistungsträgern um Erstattung ersparter Aufwendungen bemühen, es sei denn, dass es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7.3. PW kann die aufgeführten Leistungen nur dann bzw. in dem Rahmen erbringen, wie es die behördlichen Vorschriften in Deutschland und im Reiseland rechtlich zulassen. Davon betroffen können unmittelbar von PW angebotene Leistungsbestandteile (z.B. Einführungsveranstaltungen, Ausflüge, Projektgestaltung) sein, aber auch Einschränkungen bei der Einreise (z.B. zwingend vorgeschriebener Covid-Test) sowie allgemein vor Ort (z.B. Maskenpflicht in bestimmten Einrichtungen). Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

7.4. PW weist darauf hin, dass die Reise infektionsschutzrechtliche Auflagen unterliegen kann, insbesondere in Form einer Maskenpflicht. Auch kann es zu verpflichtenden Vorlage aktueller Corona-Tests der Kunden kommen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass Quarantänemaßnahmen oder Schutzmaßnahmen vor Ort oder bei der Rückkehr erforderlich werden, z.B. aufgrund behördlicher Auflagen oder notwendiger Auflagen durch PW oder den zuständigen Leistungsträger vor Ort. Hierdurch eventuell entstehende Mehrkosten (z.B. Testkosten, zusätzliche Übernachtungskosten im Quarantänefall u.ä.) sind vom Kunden selbst zu tragen. Die Kunden sind verpflichtend, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleistung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen. Im Fall von Nichteinhaltung behält sich PW bzw. der örtliche Leistungserbringer das Recht des Programmausschlusses vor.

## 8. Einseitige Vertragsbeendigung durch PW

8.1 Ist PW aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände (vgl. 6.1, Satz 2) an der Erfüllung des Vertrages gehindert, kann PW unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrunds vor Reisebeginn ihren Rücktritt erklären. Es gilt dann Ziffer 6.5.

8.2 PW ist berechtigt, außerordentlich und gegebenenfalls ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn das Festhalten am Vertrag aus Gründen aus der Sphäre des Kunden für sie unzumutbar ist (z.B. der Kunde die Durchführung der Reise trotz Abmahnung nachhaltig stört oder seine Teilnahme andere gefährden würde).

## 9. Versicherungen

PW empfiehlt insbesondere den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung und einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit und vermittelt gerne entsprechende Angebote der HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg. Weitere Infos zu unserem Versicherungspartner: [praktikawelten.de/versicherung](http://praktikawelten.de/versicherung)

## 10. Haftungsbeschränkungen für PW als Reiseveranstalter

10.1 Die vertragliche Haftung gegenüber dem Reisetilnehmer / Kunden auf Schadenersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Schaden nicht schuldhaft herbeigeführt wurde.

10.2 Die Haftung von PW gegenüber dem Reisetilnehmer / Kunden auf Schadenersatz wegen unerlaubter Handlung wird, soweit sie nicht Körperschäden betrifft oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, auf den dreifachen Reisepreis des betroffenen Teilnehmers beschränkt. Bis € 4.100,00 haftet PW jedoch unbeschränkt.

10.3. Aufgrund von Covid-19 können Praktikawelten gegenüber keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

## 11. Obliegenheiten und Rechte des Reisenden bei mangelhafter Reise

11.1 Wird die Reise nicht vertragsgerecht erbracht, so kann der Reisende vom Reiseveranstalter Abhilfe verlangen. Dieser kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung von Ausmaß des Mangels und Wert der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist.

11.2 Abhilfelerlangen und Mängelanzeige sind bei von PW veranstalteten Reisen vom Reisenden zunächst an die örtliche Vertretung von PW zu richten (Name und Anschrift finden sich in den Reiseunterlagen). Soweit möglich und zumutbar sind sie ggf. auch an PW direkt (Kommunikationsdaten am Ende der Bedingungen, Notrufnummer für dringende Fälle in den Reiseunterlagen) zu richten.

11.3 Leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist die gebotene Abhilfe, ohne hierzu nach Ziffer 11.1 berechtigt zu sein, so kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz erforderlicher Aufwendungen verlangen. Die Fristsetzung ist unnötig, wenn Abhilfe verweigert oder sofortige Abhilfe notwendig ist.

11.4 Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Reiseleistung kann der Kunde, einen Anspruch auf Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) geltend machen, daneben bestehen gegebenenfalls Ansprüche auf Schadenersatz. Beschränkungen der Rechtsfolgen eines Mangels in Fällen unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstände ergeben sich aus §§ 651 k Absatz 4u. 5, 651 n Absatz 1Nr. 3 BGB. Sämtliche genannten Ansprüche entfallen, soweit der Kunde schuldhaft den Mangel nicht unverzüglich anzeigt und dadurch Abhilfe vereitelt wird.

11.5 zum Recht auf Kündigung und zu weiteren Einzelheiten von Minderung und Schadenersatz siehe § 651 k bis 651 o BGB.

## 12. Rechte und Pflichten der örtlichen Vertretung von PW

12.1 Die jeweilige örtliche Vertretung von PW (Name und Anschrift finden Sie in den vor Reiseantritt übermittelten Reiseunterlagen) ist während der Reise beauftragt, Mängelanzeigen und Abhilfelerlangen entgegenzunehmen und für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich oder erforderlich ist. Sie ist nicht befugt oder bevollmächtigt, Ansprüche auf Minderung oder Schadenersatz mit Wirkung gegen PW anzuerkennen.

12.2 Eine außerordentliche Kündigung des Reisevertrages (8.2) durch PW kann auch durch örtliche Vertreter von PW ausgesprochen werden, diese sind insoweit von PW bevollmächtigt.

## 13. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen / Visabesorgung

13.1 Die Information über solche Bestimmungen durch PW bei Buchung bezieht sich auf den Stand zu diesem Zeitpunkt ohne Berücksichtigung persönlicher Umstände. Soweit keine besonderen Angaben gemacht wurden, geht PW von Staatsbürgerschaft des Wohnsitzlandes aus, bei anderer Staatsbürgerschaft oder sonstigen Besonderheiten (z. B. doppelte Staatsbürgerschaft) bittet PW um Mitteilung.

13.2 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jederzeit die Möglichkeit einer nachträglichen Änderung dieser Bestimmungen besteht. PW wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bemühen, den Kunden von etwaigen Änderungen so rechtzeitig wie möglich zu unterrichten. Dem Kunden wird jedoch nahegelegt, selbst die Nachrichtenmedien zu verfolgen, um sich frühzeitig auf eventuelle Änderungen einstellen zu können.

13.3 Der Kunde sollte sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Allgemeine Informationen erteilen die Gesundheitsämter, reisemedizinisch erfahrene Ärzte, reisemedizinische Informationsdienste oder die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

13.4 Soweit PW die Besorgung von Visa oder ähnlichen Reisedokumenten übernimmt, ist deren Erteilung durch die zuständigen Behörden nicht Bestandteil der Leistungspflicht von PW. PW haftet insoweit nur für die ordnungsgemäße Besorgung des Geschäfts.

## 14. Verjährung

14.1 Die in § 651 i Abs. 3 BGB geregelten Ansprüche des Kunden (insbesondere Minderung, Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen) verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

14.2 PW ist grundsätzlich bereit, an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teilzunehmen, behält sich aber - solange hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht - die Entscheidung im Einzelfall vor. Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

## 15. Gültigkeit der Angaben in der Ausschreibung

Die Aktualisierung der ausgeschriebenen Angebote erfolgte im Dezember 2019. PW ist nicht verpflichtet, einen Vertrag auf Grundlage einer von ihm als falsch oder unvollständig erkannten Ausschreibung abzuschließen. Änderungen des Angebots bleiben daher bis zu unserer auf den Vertragsschluss gerichteten Erklärung von PW vorbehalten, also im Regelfall bis zum Zugang der Buchungsbestätigung in Textform.

## 16. Sonstiges

Es gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die reiservertraglichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), §§ 651 a ff (soweit PW als Reiseveranstalter tätig wird und für den Vertrag deutsches Recht anwendbar ist).

Stand 08/2020

Praktikawelten GmbH  
Geschäftsführung: Hartmut Hezel, Markus Müller (Prokurist)

Nymphenburger Straße 113  
D-80636 München

Tel.: +49 (0)89 286751-0  
Fax: +49 (0)89 286751-29

info@praktikawelten.de  
www.praktikawelten.de

HRB 158861 Amtsgericht München

# SICHERUNGSSCHEIN FÜR PAUSCHALREISEN

## Sicherungsschein für Pauschalreisen

gemäß § 651r des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Versichertes Unternehmen: Praktikawelten GmbH

Policen-Nummer: 1130446620

Bei Rückfragen zur Insolvenzversicherung wenden Sie sich bitte an diese Adresse:



Borsteler Chaussee 51 • 22453 Hamburg  
Tel.: 040 – 244 288 0

Im Schadensfall wenden Sie sich bitte an:  
HanseMerkur Reiseversicherung AG,  
Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg,  
Tel.: + 49(0)40/ 53799360



Vorstand: Eberhard Sautter (Vors.), Eric Bussert,  
Holger Ehnes, Johannes Ganser, Raik Mildner  
Aufsichtsrat: Dr. Karl Hans Arnold (Vors.)

Handelsregister: Hamburg B 19768

Dieser Sicherungsschein ist nur gültig für Reisen, die ab dem 01.11.2021 gebucht wurden und bis zum 31.12.2022 beendet sind. Dieser Sicherungsschein gilt für den Buchenden und alle Reisetilnehmer.

Dem Reisenden steht im Fall der Insolvenz des oben genannten versicherten Unternehmens gegenüber dem nebenstehend genannten Absicherer unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein unmittelbarer Anspruch nach § 651r Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu.

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie die Zahlungsbestimmungen des Veranstalters zur An- und Restzahlung des Reisepreises. Dieser Sicherungsschein verliert seine Gültigkeit mit Beendigung der gebuchten Reise.